

Hauptsatzung

der Gemeinde Bordelum, Kreis Nordfriesland

(vom 10.07.2003, in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 23.02.2006)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2003, vom 23.02.2006 (1. Änderung), und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bordelum erlassen:

§ 1

Siegel

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen mit der Inschrift: „Gemeinde Bordelum, Kreis Nordfriesland.“

§ 2

Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.100,-- Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.100,-- Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 11.000,-- Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 600,-- Euro (die Gesamtbelastung 11.000,-- Euro) nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.100,-- Euro nicht übersteigt,

7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 11.000,-- Euro,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, bis zu einem mtl. Miet-/Pachtzins von 600,-- Euro.
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 11.000,-- Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 11.000,-- Euro.
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.
12. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 76 Abs. 5 LBO.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Stollberg kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:	5 Gemeindevertreter/innen
Aufgabengebiet:	Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Finanzwesen

 - b) Schul- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Jugendangelegenheiten, Fremdenverkehrsangelegenheiten, Kultur- und Gemeindefestwesen, Büchereiwesen

 - c) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bau- und Wegewesen Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallbeseitigung, Sonderabfall, Fäkalschlamm, Windschutzpflanzungen, Baumsatzung, vereinfachte Flurbereinigung

d) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter/innen aus dem
Finanzausschuss

Aufgabengebiet:

Endgültige Entscheidung in Sozialangele-
genheiten im Rahmen des Haushaltes

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemein-
devertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/innen im
Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung
werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse be-
stellt:

a) Wahlprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet:

Vorprüfung über die Gültigkeit der Gemeindewahl

- (3) Folgende der in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
Sozialausschuss.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und
der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen über-
tragen.
- (5) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Zu diesem
Zweck stellt jede Fraktion eine Liste mit den Namen der vertretenden Mitglieder auf.
Die stellv. Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie
aufgestellt sind. Dabei vertritt zunächst das erste stellv. Ausschussmitglied einer Frak-
tion, bei dessen Verhinderung das zweite stellv. Mitglied usw.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entschei-
dungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige
Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Bürgermeister/in beruft einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Ein-
wohner/innen ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwoh-
nerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann
auch begrenzt auf die Ortsteile Westerdörfer und Dörpum durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohner/innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die/der Bürgermeister/in leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Bürgermeister/in berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner/innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der/dem Bürgermeister/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zu nächster Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der/dem Bürgermeister/in und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen oder die/der Bürgermeister/in beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,-- Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,-- Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

am Feuerwehrgerätehaus Uphusum und
auf dem Grundstück Rolf Jensen, Glücksburger Weg 2, 25821 Dörpum

befinden, während der Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.09.1999 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 07.07.2003 erteilt.

Die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 20.04.2006 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bordelum, den 10.07.2003

Der Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 10.07.2003:	Aushang vom	14.07.2003 bis	29.07.2003
I. Nachtrag v. 23.02.2006	Aushang vom	31.07.2006 bis	15.08.2006